

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 35 (1927)

Heft: 9

Artikel: Internationale Hilfsaktion (Union internationale de secours)

Autor: Ischer, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-973621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

péchons nous-mêmes à chaque instant contre la tranquillité des autres. Nous oublions aisément que le silence est une des formes de la politesse, laquelle s'en va avec les autres. Nous faisons nôtre trop souvent le mot de Courteline: «S'il fallait tolérer chez les autres ce qu'on se permet à soi-même, la vie ne serait plus tenable.»

C'est pourquoi il faut suivre le conseil que nous donne un homme d'affaires américain, vivant à Paris, M. Grenville Kleiser, lequel nous invite à nous remettre à l'école à cet égard et à refaire notre éducation et celle de notre entourage. Il suggère, à cet effet, une « semaine de silence » que nous organiserions chez nous. Les principes en sont les suivants: «Le bruit peut être supprimé, commencez dès aujourd'hui. Empêchez tout bruit inutile dans vos bureaux et chez vous. Défendez que l'on parle à haute voix, que l'on tienne des conversations oiseuses et que l'on claque les portes. Supprimez tout bruit superflu à chaque occasion opportune..... Soulevez l'opinion publique en faveur de cette question vitale. Trouvez des arguments décisifs pour l'adoption de cette idée simple et mettez-la vous-même en pratique de façon à être un exemple vivant dans votre milieu.»

Il est tentant de penser, en effet, qu'en faisant l'éducation des particuliers, on fera celle du public. Ce n'est pas aussi certain que cela le paraît au premier abord, mais il n'en coûte rien d'essayer et ce sera toujours un commencement. Ce qu'il y a d'indéniable, c'est qu'il faut mener une croisade active contre le bruit inutile et dominateur. On peut avancer sans crainte d'exagération que la santé, pour les habitants des grandes villes, est à ce prix.

D^r *Henri Bouquet.*

Internationale Hilfsaktion.

(Union internationale de secours.)

Die Internationale Hilfsaktion ist nunmehr beschlossene Sache. Senator Circolo, der frühere Präsident des italienischen Roten Kreuzes, hat die Frage seinerzeit aufgeworfen, und nach 6jährigem beharrlichen Durcharbeiten ist sein seither mannigfach abgeändertes Projekt vom Völkerbund am 12. Juli 1927 angenommen worden. Von schweizerischer Seite war an diese Konferenz in Genf Herr Minister Dinichert abgeordnet worden, der zugleich Mitglied der schweiz. Rotkreuzdirektion ist. Die Angelegenheit geht auch das Rote Kreuz an. Freilich ist die maßgebende Instanz nicht das schweizerische Rote Kreuz, sondern die schweizerische Eidgenossenschaft. Aber diese Eidgenossenschaft kann dahingehende Aufgaben dem schweizerischen Roten Kreuz überbinden, und wir haben seinerzeit dem Bundesrat auf seine Anfrage hin unsere Bereitschaft erklärt. Daher soll der Inhalt der Konvention hier in ganz groben Umrissen wiedergegeben werden.

Die Mächte, auch solche, welche dem Völkerbund nicht angehören, schließen sich zu einer Union zusammen, die den Zweck hat, bei großen Katastrophen Hilfe zu leisten. Nicht immer hat das betroffene Volk die nötigen Mittel, um sogleich die erste Hilfe im nötigen Umfange an die Hand zu nehmen; das soll dann durch einen zu schaffenden Internationalen Hilfsfonds geschehen. Aber nicht nur die Hilfe ist vorgesehen, sondern man gedenkt, die verschiedenen Hilfeleistungen miteinander in Einklang zu bringen und die zersplitterten Hilfeleistungen zu einem einheitlichen Ganzen zu organisieren. Ferner soll diese Union Mittel und Wege suchen, um Katastrophen nach Möglichkeit zu verhindern, und zwar das alles ohne Rücksicht auf geographische, politische oder konfessionelle Grenzen. Allerdings ist vorgesehen, daß jede

Aktion der Genehmigung der betreffenden Regierung unterstehen soll.

Die oberste Instanz dieser Hilfsunion ist ein Direktorium (conseil général), in welchen jeder Staat je ein Mitglied abordnet. Solch ein Mitglied kann auch vom Roten Kreuz des betreffenden Landes abgeordnet werden. Dieses Direktorium wählt sodann ein Exekutivkomitee, das aus sieben Mitgliedern besteht. Das Direktorium vereinigt sich alle zwei Jahre am Sitz der Union, als welcher der jeweilige Sitz des Völkerbundes anzusehen ist. Das Exekutivkomitee versammelt sich aber jährlich.

Jedes Mitglied der Union verpflichtet sich, an der Neufundierung eines Gründungsfonds mitzuwirken. Zu diesem Zweck werden Einheiten von Fr. 700 aufgestellt, und jeder Staat übernimmt die Verpflichtung, ebensovielen dieser Einheiten in den Gründungsfonds zu legen als ihm auch für den Völkerbund auferlegt sind. Der Gründungsfonds wird mit Fr. 625 000 budgetiert. Außerdem erwartet man, daß dieser Fonds durch freiwillige Beiträge oder durch den Ertrag von Landesammlungen erhöht wird. Auch Gaben mit spezieller Zweckbestimmung können angenommen werden.

Die Autonomie der freiwilligen Gesellschaften, namentlich der Rotkreuzvereine, wird durch die neue Konvention in keiner Weise angetastet. In Zweifelsfällen entscheidet der Internationale Gerichtshof.

Im Falle einer Hilfeleistung verpflichtet sich jeder Staat, die mit dieser Hilfeleistung betrauten Funktionäre nach Möglichkeit zu unterstützen, ihnen für den Transport und die Durchfahrt jede Erleichterung zu verschaffen, sowohl für das Personal wie für das Material.

Ueber das Inkrafttreten der internationalen Konvention werden folgende Bestimmungen aufgestellt: Es müssen wenigstens 12 Staaten unterschrieben haben, und deren Beiträge müssen insgesamt wenigstens die Zahl von 600 der obenerwähnten Beitragseinheiten er-

reicht haben, also die Summe von Fr. 420 000. 90 Tage nach Eintreffen der zwölften Unterschrift tritt dann die Konvention in Kraft. Auch die Möglichkeit des Austrittes ist vorgesehen; die Konvention muß in einem solchen Fall ein Jahr vorher gekündigt werden.

Gleich nach der Annahme der Konvention durch die Versammlung haben die Bevollmächtigten folgender Staaten dieselbe unterzeichnet: Deutschland, Belgien, Bulgarien, Kolumbien, Kuba, Equator, Spanien, Italien und Monaco.

Die Frage wird auch der schweizerischen Regierung vorgelegt werden müssen. Es ist wohl möglich, daß auch unser Staat sich der Konvention anschließt, und es wird sich dann fragen, welche Aufgaben dem schweizerischen Roten Kreuz überbunden werden.

Die Arbeit, die vom 4. bis 12. Juli in Genf für diese Angelegenheit geleistet worden ist, war sicher eine sehr schwere, schwer war es auch, den Anforderungen so vieler Länder nach Möglichkeit gerecht zu werden. Es wird nun interessant sein, in der Folge zu vernehmen, wieviele Staaten sich dieser Konvention anschließen werden.

Dr. C. Fischer.

Propagandawettbewerb des Schweiz. Militärärztlichen Vereins.

Verfasser: Max Næf, Straubenzell.

(Fortsetzung.)

II. Werbe- und Propagandatätigkeit im Militärdienst.

Nachdem wir in Abschnitt I auf die außerordentlich schwierigen Verhältnisse des S. M. S. B. gegen innen und außen hingewiesen haben, wollen wir in der Folge auf die Werbe- und Propagandatätigkeit während des Militärdienstes eingehen und zwar zuerst auf die Sanitätsrekrutenschulen. Es dürfte keine Uebertreibung sein, wenn